



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 799 | Datum: 10.02.2012



**Vierte Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
der Universität Hohenheim  
für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstu-  
diengänge**

## **Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge**

**Vom 10. Februar 2012**

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), hat der Senat der Universität Hohenheim am 8. Februar 2012 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 10. Februar 2012 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge vom 28. Juli 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 722 vom 28. Juli 2010), zuletzt geändert am 16. Januar 2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 791 I vom 16. Januar 2012), wird wie folgt geändert:

#### **1. § 112 Profilmächer im ökonomischen Wahlprofil wird wie folgt geändert:**

##### **a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„(3) Im Fall des ökonomischen Profils Sozialökonomik gilt abweichend von Absatz (1) die Regelung des § 117 (7).“

##### **b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.**

#### **2. § 117 Profil des Bachelor-Abschlusses im Studiengang mit ökonomischem Wahlprofil wird wie folgt geändert:**

**a) In Absatz 1 Satz 2** wird nach den Wörtern „ - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Profil Gesundheitsmanagement“ die Wörter „- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Profil Sozialökonomik“ als weiter Aufzählungspunkt eingefügt.

##### **b) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:**

„Das Profil Sozialökonomik liegt vor, wenn mindestens zwei der drei Profilmächer

- Konsumentenverhalten
- Soziale Sicherung
- Gesundheits- und Sozialmanagement

sowie gegebenenfalls ein drittes Profilmfach aus dem übrigen Profilmfachangebot gewählt wurden und die Bachelor-Arbeit in einem der gewählten sozialökonomischen Profilmächer geschrieben wurde.“

### **3. § 118 Profulfächer im sozialökonomischen Profil wird wie folgt geändert:**

#### **Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) Als drittes Profulfach ist das nicht gewählte Fach aus Absatz 1, eines der in §§ 113, 114, 115 genannten Fächer, das Fach Wirtschaftsrecht oder das Fach Krankenversicherungssysteme zu wählen.“

#### **Artikel 2**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Die Änderung in § 118 Absatz 2 gilt für alle eingeschriebenen Studierenden mit Wirkung zum 1. April 2012.

Stuttgart, den 10. Februar 2012

gez.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig  
-Rektor-